

Rechtssache C-208/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

14. Mai 2020

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (erstinstanzliches Gericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

14. Mai 2020

Klägerin bzw. Antragstellerinnen:

„Toplofikatsia Sofia“ EAD

„Chez Elektro Balgaria“ AD

„Agentsia za kontrol na prosrocheni zadalzhenia“ EOOD

Gegenstand der Ausgangsverfahren

Drei Zivilrechtssachen, in denen die jeweilige Gegenpartei noch immer nicht die Eigenschaft einer Prozesspartei erlangen kann, weil es unmöglich ist, der Beklagten bzw. den Antragsgegnern gerichtliche Schriftstücke persönlich zuzustellen, wobei deren Nachbarn oder Verwandte darauf hinweisen, dass sie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV zur Auslegung von Art. 20 Abs. 2 Buchst. a AEUV, Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1206/2001 und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012.

Vorlagefragen

- 1 Sind Art. 20 Abs. 2 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der

Grundrechte, die Grundsätze des Diskriminierungsverbots und der Äquivalenz der Verfahrensmaßnahmen im innerstaatlichen Gerichtsverfahren wie auch Art. 1 [Abs. 1] Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen dahin auszulegen, dass falls das innerstaatliche Recht des angerufenen Gerichts vorsieht, dass dieses eine amtliche Auskunft über die Anschrift des Antragsgegners in seinem eigenen Staat einholt, und festgestellt wird, dass sich dieser Antragsgegner in einem anderen Staat der Europäischen Union befindet, das angerufene nationale Gericht verpflichtet ist, eine Auskunft über die Anschrift des Antragsgegners bei den zuständigen Behörden von dessen Aufenthaltsstaat einzuholen?

- 2 Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit dem Grundsatz, dass das nationale Gericht Verfahrensrechte zum wirksamen Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte gewährleisten muss, dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts eines Schuldners als nach innerstaatlichem Recht geforderter Voraussetzung für die Durchführung eines einseitigen Formalverfahrens ohne Beweisaufnahme, wie es das Mahnverfahren eines ist, verpflichtet ist, jeden begründeten Verdacht, dass der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat der Europäischen Union hat, als Mangel einer Rechtsgrundlage für den Erlass eines Mahnbescheids bzw. – als Grundlage dafür, dass der Mahnbescheid keine Rechtskraft erlangt, auszulegen?
- 3 Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit dem Grundsatz, dass das nationale Gericht Verfahrensrechte zum wirksamen Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte gewährleisten muss, dahin auszulegen, dass er ein nationales Gericht, das nach Erlass eines Mahnbescheids gegen einen bestimmten Schuldner festgestellt hat, dass dieser Schuldner wahrscheinlich keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat hat, und unter der Bedingung, dass dies ein Hindernis für den Erlass eines Mahnbescheids gegen einen solchen Schuldner nach nationalem Recht darstellt, verpflichtet, den erlassenen Mahnbescheid von Amts wegen außer Kraft zu setzen, obwohl keine dahingehende ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vorliegt?
- 4 Falls die Frage 3 verneint wird, sind die darin aufgeführten Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie das nationale Gericht verpflichten, den erlassenen Mahnbescheid außer Kraft zu setzen, wenn es eine Überprüfung durchgeführt und mit Sicherheit festgestellt hat, dass der Schuldner keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des angerufenen Gerichts hat?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 18 und 20 Abs. 2 Buchst. a.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 47 Abs. 2.

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Art. 60 Abs. 1.

Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen: Art. 1 Abs. 1 Buchst. a.

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates: Art. 1 Abs. 1 und 2.

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen: Art. 5 Abs. 1.

Urteil des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1976, Rewe-Zentralfinanz, 33-76, EU:C:1976:188.

Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012, Alder, C-325/11, EU:C:2012:824.

Urteil des Gerichtshofs vom 16. September 2015, Alpha Bank Cyprus, C-519/13, EU:C:2015:603.

Beschluss des Gerichtshofs vom 28. April 2016, Alta Realitat, C-384/14, EU:C:2016:316.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Zakon za zadalzhniata i dogovorite (Gesetz über die Verbindlichkeiten und die Verträge): Art. 68 Buchst. a.

- 5 Grazhanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung): Art. 38, 40 und 41, Art. 42 Abs. 1, Art. 43, Art. 44 Abs. 1, Art. 45, Art. 46 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 7, Art. 48, 53 und 246, Art. 282 Abs. 2, Art. 410 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 411, Art. 413 Abs. 1, Art. 414 – 416, 419 und 423.

- 6 Kodeks na mezhdunarodnoto chastno pravo (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht): Art. 4 Abs. 1 und Art. 48.
- 7 Zakon za grazhdanskata registratsia (Gesetz über die Registrierung der Bürger): Art. 90 Abs. 1, Art. 93 und 94, Art. 96 Abs. 1.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 8 Beim vorlegenden Gericht wurden drei Zivilverfahren eingeleitet, in denen die Gegenseite noch immer nicht die Eigenschaft einer Prozesspartei erlangen kann, weil es unmöglich ist, der Beklagten bzw. den Antragsgegnern gerichtliche Schriftstücke zuzustellen.
- 9 Im ersten (Klage-)Verfahren erhebt die Klägerin „Toplofikatsia Sofia“ EAD Klage gegen die Beklagte DP, eine natürliche Person, Verbraucherin und bulgarische Staatsbürgerin, auf Feststellung einer Forderung wegen Wärmeenergie, die an eine Immobilie in Sofia geliefert worden war, samt damit verbundenen Dienstleistungen und gesetzlichen Zinsen.
- 10 Das Verfahren wurde eingeleitet, nachdem die Schuldnerin DP in einem Mahnverfahren nicht an ihren Meldeanschriften angetroffen worden war. Das Gericht ordnete an, eine Mitteilung an der Eingangstür zu befestigen, aber die Schriftstücke gingen wieder nicht zu. Daher erteilte das Gericht den Hinweis, dass eine Klage auf Feststellung des Bestehens der im Mahnbescheid angeführten Forderungen erhoben werden möge.
- 11 Eine Abschrift der Klageschrift erging an DP an die darin angegebene Anschrift in Sofia, aber DP wurde dort nicht angetroffen. Das Gericht holte von Amts wegen eine Auskunft über die Anschrift im Einwohnerregister und im Arbeitgeberregister, die von den staatlichen Behörden geführt werden, ein. Aus diesen ist ersichtlich, dass die ständige und die aktuelle Wohnsitzanschrift von DP die in der Klageschrift angeführte ist, dass aber DP seit Januar 2013 offiziell nicht mehr in Bulgarien arbeitet. Das Gericht ordnete an, dass sie an ihrer Meldeanschrift durch Anbringung einer Mitteilung [an der Eingangstür] geladen werde. Im Oktober 2019 suchte der Gerichtsbedienstete, der die Benachrichtigungen zustellt, die Anschrift auf und vermerkte, dass DP nach Angaben eines Nachbarn seit sieben Jahren in Frankreich lebe.
- 12 Im zweiten (Mahn-)Verfahren beantragte die Antragstellerin „Chez Elektro Bulgaria“ AD, ein kommunales Versorgungsunternehmen, den Erlass eines Mahnbescheids gegen EQ, bei dem es sich um eine natürliche Person und einen Verbraucher handelt, wegen Nichtbezahlung des an eine Immobilie in Sofia gelieferten Stroms.
- 13 Das Gericht erließ einen Mahnbescheid und ordnete an, dass er an den Schuldner EQ zugestellt werde, damit dieser Stellung beziehe, ob er Widerspruch einlege. Der Gerichtsbedienstete suchte die von der Antragstellerin angeführte Anschrift

auf, die sich mit der ständigen und der aktuellen Wohnsitzanschrift des Schuldners im Einwohnerregister deckte. Der Bedienstete traf dort niemanden an und brachte eine Mitteilung an der Eingangstür an. Von einem Nachbarn erfuhr er, dass der Schuldner sei einem Jahr in Deutschland lebe. Die vom Gericht von Amts wegen eingeholte Auskunft ergab, dass der Schuldner seit Januar 2010 nicht in Bulgarien versichert ist.

- 14 Im dritten (Mahn-)Verfahren beantragte die „Agentsia za kontrol na prosrocheni zadalzhenia“ EOOD, ein Inkassounternehmen, den Erlass eines Mahnbescheids gegen FR, bei dem es sich um eine natürliche Person und einen Verbraucher handelt, der einem Finanzinstitut mit Sitz in Sofia einen Kredit nicht zurückbezahlt hat.
- 15 Das Gericht erließ einen Mahnbescheid und ordnete an, dass er an den Schuldner FR zugestellt werde, damit dieser Stellung beziehe, ob er Widerspruch einlege. Der Gerichtsbedienstete suchte zweimal die von der Antragstellerin angegebene Anschrift auf, die sich mit der ständigen und der aktuellen Wohnsitzanschrift des Schuldners im Einwohnerregister deckte, und stellte fest, dass dort die Mutter des Schuldners lebt. Sie weigerte sich, das Schriftstück für ihren Sohn entgegenzunehmen, und sagte aus, dass dieser seit drei Jahren in Deutschland lebe, dass sie aber seine genaue Adresse nicht kenne. Sie gab zwei bulgarische Mobiltelefonnummern zur Kontaktaufnahme mit dem Schuldner an, aber niemand meldete sich dort.

Kurze Begründung der Vorlage

- 16 Das vorliegende Gericht hegt Zweifel, ob im Fall eines in einem anderen Staat befindlichen Adressaten von gerichtlichen Schriftstücken das nationale Recht zur Regelung des Klageverfahrens Zustellungsmaßnahmen vorsieht, die mit den Anforderungen des Unionsrecht vereinbar sind. Insbesondere ist festzustellen, ob der in der Rechtsprechung des EuGH aufgestellte Grundsatz der Äquivalenz der Verfahrensregeln verlangt, dass auch die Anschrift der Personen im Ausland ausfindig gemacht wird, wie dies bei Personen mit einer Meldeanschrift in Bulgarien gemacht wird.
- 17 Im Mahnverfahren – das formal abgewickelt wird und bei dem die Ansprüche des Antragstellers nicht den Beweisstandards des Klageverfahrens unterliegen – knüpft aber das innerstaatliche Recht die Zuständigkeit des Gerichts an den gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners. Daher ist die Frage der Art und Weise der Zustellung in einem solchen Verfahren auch von Bedeutung für die internationale Zuständigkeit des Gerichts.
- 18 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Anwendung des Grundsatzes der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und seine in der Rechtsprechung des EuGH eingeführten Einschränkungen. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache [33-76], Rewe-Zentralfinanz, haben die Mitgliedstaaten ihre Verfahrensregeln nach innerstaatlichem Recht auf Rechte, die aus dem

innerstaatlichen Recht erwachsen, und solche, die das Unionsrecht gewährt, gleichermaßen anzuwenden.

- 19 Art. 18 AEUV, der die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet, hängt auch mit der Frage des Ausfindigmachens der Anschrift eines bestimmten Adressaten gerichtlicher Schriftstücke im Ausland zusammen. Von Bedeutung ist auch Art. 20 Abs. 2 Buchst. a AEUV, der das Recht vorsieht, sich im gesamten Hoheitsgebiet der Union frei aufzuhalten. Anwendbar ist auch die Verordnung 1206/2001, weil das Zivilgericht im vorliegenden Fall wissen möchte, ob es die Anschrift der Parteien im Ausland ausfindig machen soll.
- 20 Auf die Frage der Zuständigkeit des nationalen Gerichts für den Erlass von Mahnbescheiden gegen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Hoheitsgebiets des Gerichtsstaates kommt die Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1215/2012 zur Anwendung. Diese Vorschrift verbietet es, Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben, vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats zu verklagen, wenn die Voraussetzungen gemäß den Art. 7 – 26 der Verordnung nicht vorliegen. Gemäß Art. 62 Abs. 1 dieser Verordnung richtet sich der Begriff „Wohnsitz“ nach dem innerstaatlichen Recht des angerufenen Gerichts.
- 21 Nach der Auslegung, die im Urteil in der Rechtssache Alder, C-325/11, erfolgt ist, steht Art. 1 Abs. 1 der Verordnung 1393/2007 nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die einen Unionsbürger verpflichten, einen Zustellungsbevollmächtigten im Staat des Gerichts, vor dem er Partei in einem Gerichtsverfahren ist, zu benennen. Nach Art. 1 Abs. 2 dieser Verordnung findet Letztere keine Anwendung auf Personen mit unbekannter Anschrift.

Zusammenhang mit dem Unionsrecht und Erforderlichkeit der Auslegung

- 22 Zunächst ist festzustellen, dass es um Zivilsachen mit Auslandsberührung geht, da sich wahrscheinlich eine der Parteien im Ausland aufhält. Im Hinblick auf den Streitgegenstand – Zahlungsverbindlichkeiten für in Bulgarien gelieferte Waren und dort erbrachte Dienstleistungen – sind die bulgarischen Gerichte nach den allgemeinen Regeln der Verordnung 1215/2012 als zuständig anzusehen, unabhängig davon, ob die Beklagte bzw. die Antragsgegner einen Wohnsitz in Bulgarien haben.
- 23 Im ersten Verfahren hat das Gericht – nach dem oben dargelegten Sachverhalt im Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken an die Beklagte – die Klage zu prüfen, wobei es die Klägerin fragt, ob sie wisse, dass die Beklagte an einer [anderen] der Klägerin bekannten Anschrift gemeldet sei. Sehr wahrscheinlich gibt die Klägerin an, dass ihr eine solche Anschrift nicht bekannt sei, wobei zu berücksichtigen ist, dass auch in der Klageschrift nur die eine Meldeanschrift der Beklagten angegeben ist. Unter diesen Umständen wird das Gericht eine Bekanntmachung im „Darzhaven vestnik“ (bulgarisches Amtsblatt) veröffentlichen müssen und, falls sich die Beklagte nicht meldet (was ebenfalls

wahrscheinlich ist, weil sie sich nicht in Bulgarien befindet und keine Möglichkeit hat, die offizielle Publikation dieses Staates in der gedruckten Fassung zu lesen), einen besonderen Bevollmächtigten für sie ernennen müssen.

- 24 Dadurch würde der Beklagten die Möglichkeit genommen, am Verfahren teilzunehmen, wenn die Faktenlage so ist, dass sie im Ausland lebt – in einem anderen Mitgliedstaat. Wäre dies nicht der Fall und befände sich die Beklagte an einer anderen Anschrift in Bulgarien, hat das Gericht die Möglichkeit, auch weitere Nachforschungen über die Anschriftsregistrierung oder über den Arbeitgeber anzustellen. Nach dem innerstaatlichen Recht fehlt die Möglichkeit der Angabe der aktuellen Anschrift im Ausland und dementsprechend kann im vorliegenden Fall die Beklagte ihre Anschrift im Ausland nicht angeben.
- 25 Damit schafft das innerstaatliche Recht ungleiche Bedingungen für die Personen, die vorübergehend an einer anderen Anschrift in Bulgarien wohnen, und solche, die an einer anderen Anschrift im Ausland leben. Gleichzeitig sind die bulgarischen Staatsbürger immer an ihrer Meldeanschrift in Bulgarien zu suchen, wenn gegen sie ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. So werden Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit nach Art. 20 Abs. 2 Buchst. a AEUV Gebrauch gemacht haben, in Bezug auf ihre [nach Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte gewährleisteten] Rechte auf Beteiligung an einem Gerichtsverfahren unterschiedlich behandelt.
- 26 Es fragt sich, ob diese unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die in Rn. 58 des Beschlusses in der Rechtssache *Alta Realitat*, C-384/14, (wenn auch aus einem anderen Anlass) aufgestellten Kriterien des EuGH – wonach der wirksame Austausch von Schriftstücken in grenzüberschreitenden Rechtssachen und der Schutz der Verfahrensrechte des Empfängers gegeneinander abzuwägen sind (ein Grundsatz, der auch in Rn. 41 des Urteils in der Rechtssache *Alpha Bank Cyprus*, C-519/13, aufgestellt wird) gerechtfertigt ist. Wenn die Ladung eines Bürgers ohne Meldeanschrift im Ausland und ohne Möglichkeit, dass er eine solche konkrete Anschrift angibt, im Widerspruch zum Unionsrecht steht, ist auch die Frage zu beantworten, ob in diesem Fall das nationale Gericht Daten über die Anschriftsregistrierung der Beklagten von ihrem Aufenthaltsstaat – der Französischen Republik – anfordern darf. Für diesen Zweck steht dem Gericht ein anderes Instrument des Unionsrechts zur Verfügung, und zwar die Möglichkeit, Gerichte in anderen Staaten der Union nach der Verordnung 1206/2001 um Beweisaufnahme zu ersuchen. Diese Vorgehensweise kann aber ausschließlich dann angewandt werden, wenn davon ausgegangen wird, dass sich aus dem Unionsrecht eine Verpflichtung des nationalen Gerichts im Hinblick auf die im innerstaatlichen Recht vorhandenen Maßnahmen ergibt, auch die Anschriften der Parteien in anderen Mitgliedstaaten festzustellen.
- 27 In den beiden Mahnverfahren, in denen bereits abschließende Rechtsakte ergangen sind – es wurden Mahnbescheide im Rahmen der formalen Verfahren erlassen, aber es ist zu prüfen, ob diese Rechtsakte in Rechtskraft erwachsen können – ist es nach Angaben des vorliegenden Gerichts möglich, dass die

fraglichen Rechtsakte ergangen sind, obwohl keine internationale Zuständigkeit vorliegt.

- 28 Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1215/2015 darf ein Gericht eines Mitgliedstaats über eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats hat, außer unter den Voraussetzungen der Verordnung, kein Urteil sprechen. Der Begriff „Wohnsitz“ richtet sich nach dem Recht jedes einzelnen Staates.
- 29 Der bulgarische Gesetzgeber hat nicht ausdrücklich definiert oder darauf verwiesen, welcher Rechtsbegriff nach innerstaatlichem Recht allgemein als dem Begriff „Wohnsitz“ entsprechend ausgelegt wird. Nach der Rechtsprechung des Varhoven kasatsionen sad (VKS, Kassationsgerichtshof, Bulgarien) kann es sich dabei nicht um die ständige Wohnsitzanschrift handeln, da sich diese Anschrift nur im Hoheitsgebiet Bulgariens befinden kann.
- 30 Folglich wird die Kategorie „Wohnsitz“ nach bulgarischem Recht nach zwei Kriterien definiert – der aktuellen Meldeanschrift oder dem gewöhnlichen Aufenthalt. In Bezug auf das Mahnverfahren verbietet der Gesetzgeber aber kategorisch den Erlass eines Mahnbescheids, wenn die Person, gegen die ein solcher erlassen werden soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates außerhalb Bulgariens hat.
- 31 Mit dem Auslegungsurteil Nr. 4/2013 verpflichtet der VKS hingegen die nationalen Gerichte, diese Regel restriktiv anzuwenden, weil im Mahnverfahren keine Beweisaufnahme erfolgt und angenommen wird, dass das nationale Gericht im Verfahren nicht nachforschen kann, ob die gesetzlich vorgesehene Voraussetzung, dass der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien hat, erfüllt ist. Daher hat das Gericht einen Mahnbescheid zu erlassen, und wenn dagegen kein Widerspruch eingelegt wird (für den keine Begründung erforderlich ist) und dieser Mahnbescheid einer Person mit der Meldeanschrift des Empfängers zugestellt wird, erwächst der Mahnbescheid in Rechtskraft. Auf der Grundlage des rechtskräftigen Mahnbescheids kann ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden und es kann die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners betrieben werden, auch wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Bulgariens hat.
- 32 Gleichzeitig beurteilt das Gericht nach dem angeführten Auslegungsurteil nicht den Umstand, ob die eingetragene aktuelle Anschrift in einem anderen Staat für das nationale Gericht Grund zur Annahme ist, dass sich dort der gewöhnliche Aufenthalt befindet, oder nicht.
- 33 Obwohl die nationale Rechtsprechung Schutz vor einem Mahnbescheid, der gegen einen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat erlassen wurde, durch Einlegung eines Widerspruchs beim Berufungsgericht vorsieht, ist dieser Schutz nicht wirksam. Dies ist deshalb der Fall, weil der Widerspruch beim Berufungsgericht die eingeleitete Zwangsvollstreckung nicht vorübergehend

einstellt. Der Schuldner kann seine vorübergehende Einstellung nur beantragen, wenn er eine Kaution zahlt.

- 34 Das vorlegende Gericht hegt ernsthafte Zweifel, dass diese Auslegung der Regel des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung 1215/2012 in Bezug auf den Begriff „Wohnsitz“ die [praktische] Wirksamkeit nimmt. Dementsprechend stellt sich die Frage, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, wie der VKS die Art und Weise auslegt, nach der das Gericht im Mahnverfahren Nachforschungen über den gewöhnlichen Aufenthalt des Schuldners anstellt, nämlich ohne diesen zu überprüfen und ohne sich auf die Angaben zu stützen, die von den mit der Zustellung der Benachrichtigungen beauftragten Gerichtsbediensteten eingeholt wurden. Insbesondere besteht Zweifel, ob der Grundsatz der Bereitstellung wirksamer Maßnahmen zum Schutz der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Rechte, wie er im Urteil in der Rechtssache Rewe-Zentralfinanz, [33-76], aufgestellt wurde, gewahrt ist.
- 35 Das vorlegende Gericht ersucht auch um Beurteilung des Falles, dass der gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners nicht mit Sicherheit festgestellt worden ist, aber der Verdacht besteht, dass er sich nicht in Bulgarien befindet.

Erwägungen des vorlegenden Gerichts:

- 36 Mit der ersten Frage ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof, zu beurteilen, ob unter bestimmten Bedingungen der im Urteil in der Rechtssache Rewe-Zentralfinanz, [33-76], aufgestellte Grundsatz des wirksamen Rechtsschutzes im innerstaatlichen Gerichtsverfahren nicht ausgedehnt werden muss. Nach diesem Urteil und der ständigen Rechtsprechung des EuGH verpflichtet der Grundsatz der Verfahrensautonomie die Mitgliedstaaten, Gerichte und Verfahren festzulegen, die wirksam und gleichermaßen (im Hinblick auf die Rechte, die aus dem innerstaatlichen Recht erwachsen) die Rechte schützen, die das Unionsrecht gewährt.
- 37 Im vorliegenden Fall ist ersichtlich, dass ein der Natur nach innerstaatliches Recht, und zwar die Verpflichtung des Gerichts, die Meldeanschrift des Beklagten bzw. Antragsgegners zu suchen, nicht gleichermaßen auf jene Bürger angewandt wird, die sich in einem anderen Unionsstaat aufhalten. Bei diesen Bürgern ist nicht klar, ob das Gericht verpflichtet ist, Beweise für die Anschrift aufzunehmen, wenn im Verfahren hinreichend Angaben vorliegen, in welchem Unionsstaat sie sich aufhalten. Gleichzeitig wird in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 1393/2007, nämlich der Verordnung für die Zustellung von Schriftstücken, ausdrücklich die Anwendung Letzterer auf Personen mit unbekannter Anschrift ausgeschlossen.
- 38 Unter diesen Umständen sind die Methoden zur Gewährleistung der Beteiligung von in einem anderen Staat lebenden bulgarischen Staatsbürgern an Zivilverfahren vor den bulgarischen Gerichten äußerst unwirksam. In der Praxis hängen sie von der Redlichkeit des Klägers ab, dass er die Anschrift dieser Bürger in dem anderen Staat angibt.

- 39 Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Situation teilweise auch auf die Vorschriften für die Registrierung einer Anschrift in Bulgarien zurückzuführen sind. Das bulgarische Gesetz über die Registrierung der Bürger lässt die Registrierung einer konkreten Anschrift eines bulgarischen Staatsbürgers im Ausland nicht zu. Wird nur der Wohnsitzstaat gemeldet, kann auch dies dementsprechend nicht der Zustellung von Benachrichtigungen an den Empfänger dienen. Dieser Umstand hat nach Ansicht des vorlegenden Gerichts eine wichtige Bedeutung für die Frage, ob das nationale Gericht verpflichtet ist, die Anschriften der bulgarischen Staatsbürger in anderen Mitgliedstaaten ausfindig zu machen.
- 40 Das vorlegende Gericht kann keine konkrete Beantwortung der ersten Frage im Hinblick auf das Kriterium der Abwägung zwischen der Schnelligkeit der Zustellung und dem Schutz der Verfahrensrechte der Parteien vorschlagen. Einerseits ist das Ausfindigmachen einer Person in anderen Staaten eine Prozedur, die das Gerichtsverfahren verzögert, das letztlich gegen bulgarische Staatsbürger mit bestimmten Verpflichtungen gegenüber ihrem Heimatstaat, darunter auch der Verpflichtung, ihre Anschrift zu melden und eine Kontaktperson für die staatlichen Behörden an der Hand zu haben, geführt wird. Andererseits wird im Unionsrecht diese Verpflichtung erheblich erleichtert (vgl. Rn. 39-41 des Urteils in der Rechtssache Alder, C-325/11). Es stimmt auch, dass die Beklagten in den vom vorlegenden Gericht ausgesetzten Verfahren nicht gemeldet haben, dass sie außerhalb des Staates ihrer Staatsbürgerschaft leben, aber auch wenn sie diese ihre Verpflichtung erfüllt hätten, wird das nicht ermöglichen, ihre Anschrift eindeutig festzustellen.
- 41 In Bezug auf die zweite Gruppe von Fragen – bzw. die Art und Weise der Feststellung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Mahnverfahren – haben die innerstaatlichen Behörden nach Ansicht des vorlegenden Gerichts die wirksame Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten. Dies erfordert es, dass über die Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Union nicht in den anderen Staaten Urteil gesprochen wird. Zur Gewährleistung der Erreichung dieses Ziels im Mahnverfahren hat der innerstaatliche Gesetzgeber den Erlass von Mahnbescheiden gegen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bulgariens verboten.
- 42 Die Rechtsprechung hat diese Verpflichtung jedoch eingeschränkt, indem sie vom Gericht verlangt, einen negativen Umstand festzustellen – dass der Bürger keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien hat, und dies in einem Verfahren, das grundsätzlich einseitigen Charakter hat und in dem keine Beweisaufnahme erfolgt. Dabei hat der VKS den Gerichten verboten, sich auf mittelbare und unvollständige Beweise wie z. B. von Nachbarn oder Verwandten gegebene Auskünfte, dass der Schuldner im Ausland lebe, zu stützen.

Nach Angaben des vorlegenden Gerichts ist der erlassene Mahnbescheid bei Verdacht, dass der Schuldner im Mahnverfahren keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bulgarien hat, vom Gericht, das ihn erlassen hat, außer Kraft zu setzen.

ARBEITSDOKUMENT